

Anlage 1



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Konstanz
Postfach 10 12 38
78432 Konstanz

Landratsamt Konstanz - Der Landrat -			
Eingang am: 26. April 2012			
GD	GD 2	Pers.Ref.	
Fin.-Dez.	Soz.-Dez.	Wirtsch.-Dez.	Ordn.-Dez.

Freiburg i. Br. 19.04.2012
Name Stefan Klapper
Durchwahl 0761 208-1057
AktENZEICHEN 14-2241.1/2
(Bitte bei Antwort angeben)



Jetzt
das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Konstanz für das Haushaltsjahr 2012;
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "EVU seehäsele" und "Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz" für das Wirtschaftsjahr 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2012 und den Wirtschaftsplänen ergehen folgende Entscheidungen:

I. Haushaltssatzung

1.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Konstanz am 23.01.2012 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Stellenplan insoweit nicht vollzogen wird, als er ein Amt der Besoldungsgruppe B 2 ausweist.

2.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **9.700.000 Euro** wird genehmigt.

3.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
in Höhe von 4.000.000 Euro
wird genehmigt.

II. Eigenbetrieb EVU „seehäsele“

1.

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 23.01.2012 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes EVU „seehäsele“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wird bestätigt.

2.

Der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
in Höhe von 360.000 Euro
wird genehmigt.

III. Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 23.01.2012 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wird bestätigt.

Begründung

Der Stellenplan weist ein Amt in B 2 aus. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) in der derzeit gültigen Fassung ist nur in Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern ein Amt der Besoldungsgruppe B 2 zulässig. Der Landkreis Konstanz hat zurzeit 279.453 Einwohner (Stand: 30.06.2011). Damit sind nur Ämter bis Besoldungsgruppe A 16 zulässig (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StOGVO). Von einer Beanstandung wird abgesehen, weil nach Mitteilung der Kreisverwaltung eine Beförderung nach B 2 in 2012 nicht vorge-

sehen ist. Für 2013 wird gebeten, die Ämter im Stellenplan nur im Rahmen des geltenden Stellenobergrenzenrechts auszuweisen.

Im Übrigen wird zum Haushaltsplan folgendes bemerkt:

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag von rd. 1,2 Mio. Euro aus. Zum Ausgleich wird der Überschuss des festgestellten ordentlichen Ergebnisses 2010 verwendet (§ 24 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik-, GemHVO).

Der Finanzhaushalt erzielt einen Zahlungsmittelüberschuss von 1,755 Mio. Euro. Hiervon müssen 1,7 Mio. Euro für die ordentliche Tilgung verwendet werden. Der danach verbleibende Anteil zur Eigenfinanzierung der Netto-Ausgaben für Investitionen ist mit rd. 55.000 Euro vernachlässigbar.

Der Haushalt 2011 sah in seiner Finanzplanung für 2012 noch eine Eigenfinanzierung der Netto-Investitionen von knapp 4,9 Mio. Euro und damit von einem Drittel vor. Dies war zuvor mit dem Regierungspräsidium abgestimmt und vom Kreistag so beschlossen worden (Nr. 3 des Haushalts-Beschlusses 2011 vom 24.01.2011), und zwar unter Bezugnahme auf die damalige mittelfristige Finanzplanung.

Hiervon wird nun mit der Begründung abgewichen, dass das Ergebnis 2011 voraussichtlich deutlich positiver ausfallen wird als erwartet. Der geforderte Eigenfinanzierungsanteil soll nunmehr aus dem voraussichtlichen Zahlungsmittelüberschuss dargestellt werden.

Dies wird nach Auffassung des Regierungspräsidiums der Systematik des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts in diesem Punkt nicht gerecht. Grundsätzlich sind Überschüsse nämlich erst dann verbindlich verfügbar, wenn sie im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt sind. Wir verweisen hierzu auf den E-mail-Verkehr mit der Finanzverwaltung vom Oktober/November 2011.

Andererseits sehen wir keinen rechtlichen Ansatzpunkt für eine förmliche Beanstandung, weil sich die Liquidität nach Angaben der Finanzverwaltung verbessern wird. Sie rechnet mit einer Reduzierung der Kassenkredit-Tage von 222 in 2011 auf 160 in 2012. Somit ist nicht anzunehmen, dass durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten in unzulässiger Weise langfristige Investitionen finanziert würden.

Problematisch erscheint die vorzeitige Verwendung des Ergebnisses/Zahlungsmittelüberschusses 2011 in 2012 aber auch aus einem anderen Grund:

Der Kreistag strebte beim Beschluss über den Haushalt erkennbar eine möglichst deutliche Reduzierung des Kreisumlage-Hebesatzes an. Dies führte zu einer Herabsetzung von 35,57 v. H. auf nur noch 31,92 v. H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden (minus 3,65 %-Punkte). Die anderen Landkreise des Regierungsbezirks werden die Kreisumlage im Schnitt hingegen nur um ca. 1,5%-Punkte reduzieren.

Mit einer derart massiven Rückführung des Kreisumlagesatzes gibt der Landkreis die Möglichkeit aus der Hand, die erforderliche Liquidität aus eigenen Mitteln sicherzustellen. Dies ist - wenn man von dem aktuell ungewöhnlich niedrigen Schuldzins-Niveau absieht - jedenfalls auf lange Sicht schon aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit anzustreben, weil hierdurch einerseits Kassenkredit-Zinsen erspart und andererseits zusätzliche Guthaben-Zinsen erzielt werden können.

Jede Verschlechterung der Rahmenbedingungen wird dazu führen, die Kreisumlage wieder umso deutlicher erhöhen zu müssen. Dies ist auch der Planungssicherheit für die Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden nicht dienlich.

Die geplante Neuverschuldung führt zu einem Schuldenstand des Kernhaushaltes von rd. 37 Mio. Euro und damit zu einer deutlichen Erhöhung von 105 auf 134 Euro pro Einwohner (+ 28%). Der Landkreis Konstanz bewegt sich damit auf den Schnitt der Landkreise im Regierungsbezirk zu (voraussichtlich 138 Euro). Unter Einschluss der Eigenbetriebe ergibt sich Ende 2012 ein etwas günstigeres Bild: Mit 150 Euro ist die Gesamtverschuldung noch unterdurchschnittlich (186 Euro, Planzahlen 2011).

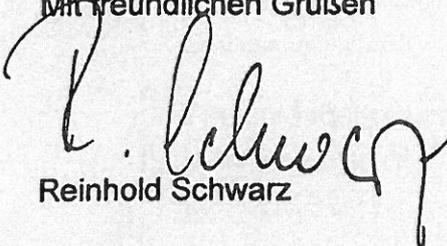
Daher hält das Regierungspräsidium die vorgesehenen Kreditaufnahmen für genehmigungsfähig. Auch die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen von 4 Mio. Euro erscheint trotz der im Finanzplan für 2013 vorgesehenen weiteren Neuverschuldung von 6,8 Mio. Euro gerade noch vertretbar, obwohl sich die Verschuldung damit seit Ende 2010 nahezu verdoppelt haben wird. Das Regierungspräsidium sieht hierbei auch, dass die damit im Zusammenhang stehenden erheblichen Investitionen vorwiegend im Bereich der beruflichen Bildung (Berufsschulzentrum Radolfzell, Hohentwiel-Gewerbeschule Singen) zu den Kernaufgaben des Landkreises gehören.

Aus heutiger Sicht nicht genehmigungsfähig erscheinen hingegen die für 2014 und 2015 veranschlagten Kreditaufnahmen, die zu einer weiteren Neuverschuldung von 9 Mio. Euro führen würden. Mit einer Verschuldung von 190 Euro pro Einwohner würde der Landkreis Konstanz damit heute zu den am höchsten verschuldeten Landkreisen des Regierungsbezirks gehören. Dabei unternehmen gerade diese Landkreise derzeit große Anstrengungen, ihren hohen Schuldenstand abzubauen.

Grundlage der Vorgabe, die Investitionen 2012 nach Abzug der Zuschüsse zu einem Drittel aus Eigenmitteln zu finanzieren, waren die Zahlen des Finanzplans zum Haushalt 2011 für 2013 und 2014. Dort war vorgesehen, 2014 die Verschuldung wieder um knapp 1 Mio. Euro zurückzuführen. Daher wird es nun für 2014 und 2015 zur Einhaltung eines noch vertretbaren Schuldenstandes erforderlich sein, einen deutlich höheren Eigenmittelanteil als bisher vorgesehen zu erbringen. Nur so werden Gefahren für eine ~~nachhaltige und stetige~~ Aufgabenerfüllung und die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises auch dann vermieden werden können, wenn sich die konjunkturelle Entwicklung wieder abschwächt. Dies gilt erst recht, da der Kreis Konstanz vor neuen Aufgaben im Krankenhausbereich steht.

Die Haushaltsatzung ist mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen. Die Daten der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Reinhold Schwarz